Regionalgericht Maloja
Tribunale regionale Maloja
Dretgira regiunala Malögia

Plazza da Scoula 16
7500 St. Moritz

Tel: +41 81 257 59 55

Proz. Nr. 135-2025-92

Erstinstanzliches Zivilgericht

Einzelrichter

Richter: lic. iur. Giacometti
Aktuariat: MLaw Züger

Entscheid

vom: 25. März 2026
mitgeteilt am: 15. April 2026

in Sachen

A._____ (**Gesuchsteller**)
vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. iur. Simon Vorburger

gegen

B._____ (**Gesuchsgegner**)
vertreten durch
Rechtsanwalt lic. iur. Franco Faoro,

betreffend

Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils

Der Einzelrichter am Regionalgericht Maloja stellt fest:

A. Mit Kaufverträgen vom 15. Februar, 16. Februar und 27. Mai 2024 («*Asset Purchase Agreement*») verpflichtete sich der Gesuchsgegner gegenüber dem Gesuchsteller, diesem verschiedene Uhren gegen Zahlung eines Kaufpreises von insgesamt EUR 16'500'000.00 zu übergeben. Obwohl der Gesuchsteller den Kaufpreis vollständig beglichen habe, habe der Gesuchsgegner ihm die Uhren nicht übergeben. Aus diesem Grund habe er eine Klage beim *High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Commercial Court* erhoben.

B. Mit Entscheid vom _____ hielt der angerufene *High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Commercial Court (KBD)* fest, dass das Eigentum an den Uhren, welche Gegenstand der oben erwähnten Kaufverträge bilden, auf den Gesuchsteller übergangen sei. Gleichzeitig setzte das angerufene Gericht dem Gesuchsgegner eine vierzehntägige Frist zur Übergabe dieser Uhren.

C. Parallel zum ausländischen Verfahren leitete der Gesuchsteller in der Schweiz zwei zusätzliche Verfahren gegen den Gesuchsgegner ein.

Einerseits reichte der Gesuchsteller am 23. Juli 2024 beim Regionalgericht Maloja ein Gesuch um superprovisorischen Erlass vorsorglicher Massnahmen ein, mit dem er die unverzügliche Übergabe der fraglichen Uhren zur Hinterlegung beim Regionalgericht Maloja oder bei einer gerichtlich zu bestimmenden Stelle beantragte. Diese solle bis zum rechtskräftigen und in der Schweiz anerkennbaren und vollstreckbaren Entscheid in der Hauptsache, oder bis die Parteien eine gemeinsame anderslautende Anordnung getroffen hätten, aufrechterhalten bleiben. Der Einzelrichter hiess das Gesuch gut und verpflichtete mit superprovisorischem Entscheid vom 24./25. Juli 2024 bzw. mit Bestätigungsentscheid vom 18. Dezember 2024 den Gesuchsgegner, die fraglichen Uhren an die C._____ AG, Branch Office O.1._____ (Via O.2._____, O.1._____) zur Hinterlegung zu übergeben (vgl. Proz. Nr. 135-2024-262).

Andererseits erstattete der Gesuchsteller am 10. Oktober 2024 bei der Staatsanwaltschaft Graubünden Strafanzeige gegen den Gesuchsgegner, woraufhin ein Strafverfahren wegen Betrugs (vgl. Art. 146 Abs. 1 StGB) und Urkundenfälschung (vgl. Art. 251 Abs. 1 StGB) eröffnet wurde (vgl. Proz. Nr. VV.2024.4061/KS).

D. Der Gesuchsteller reichte am 5. März 2025 beim Regionalgericht Maloja das Gesuch um Anerkennung und Vollstreckung des oben erwähnten Entscheids mit folgenden Rechtsbegehren ein:

Es sei der Entscheid («Order») des High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Commercial Court vom _____ (Claim No. Z.1._____) anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären.

Des Weiteren stellte er folgende Vollstreckungsanträge:

1. *Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, die nachfolgenden Uhren unverzüglich an den Gesuchsteller herauszugeben beziehungsweise eine oder mehrere Drittpersonen, die alle oder einen Teil der Uhren verwahrt bzw. verwahren, zur unverzüglichen Herausgabe an den Gesuchsteller anzuweisen:*

 1. *Patek Philippe ___, Jahrgang ___*
 2. *Patek Philippe ___, Jahrgang ___*
 3. *Patek Philippe ____ Jahrgang ____*
 4. *Patek Philippe ___, Jahrgang ____*
 5. *Patek Philippe ____, Jahrgang ____*
 6. *Patek Philippe ____, Jahrgang ____*
 7. *Patek Philippe ____, Jahrgang ____*
 8. *Patek Philippe ____, Jahrgang ____*
 9. *Patek Philippe ____, Jahrgang ____*
 10. *Patek Philippe ____, Jahrgang ____*
 11. *Patek Philippe ____, Jahrgang ____*
 12. *Rolex ____, Jahrgang ____*
 13. *Rolex _____, Jahrgang ____*
 14. *Rolex _____, Jahrgang ____*
 15. *Rolex _____, Jahrgang ____*
 16. *Rolex _____, Jahrgang ____*
 17. *Patek Philippe _____, Jahrgang ____*
 18. *Rolex _____, Jahrgang ____*
 19. *Patek Philippe _____, Jahrgang ____*
 20. *Patek Philippe _____, Jahrgang ____*
 21. *Patek Philippe _____, Jahrgang ____*
 22. *Rolex _____, Jahrgang ____*
 23. *Patek Philippe _____, Jahrgang ____*
 24. *Rolex _____, Jahrgang ____*
 25. *Patek Philippe _____, Jahrgang ____*
 26. *Rolex Daytona _____*
 27. *Rolex Daytona _____*
 28. *Rolex Daytona _____*
 29. *Rolex Daytona _____*
 30. *Rolex Daytona _____*
 31. *Rolex Daytona _____*
 32. *Rolex Daytona _____*
 33. *Rolex Daytona _____*
 34. *Rolex Daytona _____*
 35. *Rolex Daytona _____*
 36. *Rolex Daytona _____*
 37. *Complete collection of Daytona Paul Newman Rolex _____*
 38. *Daytona Paul Newman _____ Montre bracelet chonrographe en acier _____*
 39. *Patek Philippe _____*

40. Rolex Daytona _____

2. Anordnungen gemäss Vollstreckungsantrag 1 seien mit der Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Widerhandlungs- bzw. Unterlassungsfall sowie mit der Wegnahme und einer Ordnungsbusse von CHF 1'000.- für jeden Tag der Nichterfüllung, mindestens aber CHF 5'000.-, zu verbinden:

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten des Gesuchsgegners.

E. Innert der ihm angesetzten Frist reichte der Gesuchsgegner am 3. April 2025 eine Stellungnahme mit folgendem Rechtsbegehren ein:

> *Die Anträge des Gesuchstellers auf Anerkennung und Vollstreckung des Entscheids des High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Commercial Court vom _____ seien abzuweisen.*
>
> *Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchstellers.*

Zur Begründung machte der Gesuchsgegner im Wesentlichen geltend, dass der anzuerkennende ausländische Entscheid ein Kontumazurteil sei und er weder gehörig eingeladen noch anwaltlich vertreten worden sei. Gemäss seinen weiteren Ausführungen habe er *ex officio* i.S.v. Art. 61 Abs. 2 AuG nicht mehr Wohnsitz in der Schweiz, sodass die zentrale Voraussetzung für ein Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren in der Schweiz fehle. Des Weiteren würden sich die betroffenen Uhren nicht in seinem Einflussbereich befinden, weshalb die vom Gesuchsteller beantragten indirekten Zwangsmassnahmen i.S.v. Art. 343 Abs. 1 lit. b-c ZPO nicht geeignet seien, eine Wirkung zu entfalten. Schliesslich sei die beantragte Strafandrohung nach Art. 292 StGB als Vollstreckungsmassnahme nicht zulässig, da sie subsidiär zum hängigen Strafverfahren vor der Staatsanwaltschaft Graubünden sei.

F. Mit Eingabe vom 22. April 2025 nahm der Gesuchsteller Stellung, worin er die Begründungen des Gesuchsgegners bestritt und für die Gutheissung des Gesuchs plädierte.

G. Darauf folgte die Rechtsschrift des Gesuchsgegners vom 9. Mai 2025, in welcher er ebenfalls im Wesentlichen auf die in der vorhergehenden Stellungnahme gestellten Anträge verwies. Der Gesuchsteller verzichtete stillschweigend auf eine weitere Stellungnahme.

H. Die am Verfahren unbeteiligten Dritte D._____, die E._____ Srl., die F._____ Ltd sowie die G._____ Ltd (nachfolgend: die unbeteiligten Dritten), welche sich im erwähnten Strafverfahren als Privatkläger konstituiert hatten (vgl. Proz. Nr.

VV.2024.4061/KS), machten mit Eingaben vom 17. und 21. Juli 2025 geltend, zwölf der betroffenen Uhren würden tatsächlich ihnen gehören. Der Gesuchsgegner sei hingegen nicht deren Eigentümer. Aus diesem Grund seien offensichtlich Verweigerungsgründe i.S.v. Art. 27 IPRG für die Anerkennung des ausländischen Entscheids gegeben. Dementsprechend sei das Gesuch um Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Entscheids abzuweisen.

I. Mit freiwilliger Stellungnahme vom 30. Juli 2025 führte der Gesuchsteller aus, dass die Rechtsschriften der unbeteiligten Dritten unbeachtlich seien, da diesen wegen fehlender Parteistellung kein rechtliches Gehör i.S.v. Art. 53 ZPO zu gewähren sei. Ein Antrag zur Nebenintervention liege nicht vor. Schliesslich seien ihre Ausführungen in jedem Fall unzutreffend.

J. Die Parteien bestätigen mit ihren Schreiben vom 21. August 2025 (Gesuchsgegner) und vom 2. September 2025 (Gesuchsteller) ihre jeweiligen Standpunkte.

K. Daraufhin reichten die unbeteiligten Dritten am 10. September 2025 eine Eingabe ein, in welcher sie ihre Ausführungen in den Rechtsschriften vom 17. und 21. Juli 2025 bestätigten.

L. In ihren Eingaben des Gesuchsgegners vom 13. September, 2. Oktober und 25. Dezember 2025 und des Gesuchstellers vom 15., 22., 30. September, 8. Oktober und 12. Dezember 2025 bestätigten sie im Wesentlichen ihre bisherigen Vorbringen.

M. Die unbeteiligten Dritten ergänzten mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 ihre vorherige Eingabe und bestätigten die entsprechenden Rechtsbegehren. Gleichzeitig stellten sie einen Antrag auf Akteneinsicht sowie auf Vorladung zu einer Verhandlung.

N. Mit prozessleitender Verfügung vom 22. Januar 2026 teilte der Einzelrichter den Parteien mit, dass sich im betreffenden Verfahren die Frage seiner eigenen Zuständigkeit und die prozessuale Stellung der unbeteiligten Dritten stellen würde. Ohne ihren Gegenbericht würde das Gericht vorab und ohne Parteivortritt darüber entscheiden

O. Innert angesetzter Frist ging keine Eingabe der Parteien beim Gericht ein.

Der Einzelrichter am Regionalgericht Maloja zieht in Erwägung:

1. Im vorliegenden Fall liegen mehrere rechtsrelevante Auslandsbezüge vor: zum einen sind beide Parteien italienische Staatsangehörige, zum anderen ist der Gesuchsgegner in Italien ansässig. Des Weiteren haben die Parteien eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte von England und Wales vereinbart. Schliesslich wurde der Sachentscheid von einem Handelsgericht des Vereinig-

ten Königreichs (*High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Commercial Court (KBD)*) erlassen.

Demgemäss ist zunächst die Frage der internationalen Zuständigkeit abzuklären.

Internationale Zuständigkeit

2. Im Rahmen der Vollstreckung stellt Art. 335 Abs. 3 ZPO fest, dass die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheide sich nach diesem Kapitel richten, soweit weder ein Staatsvertrag noch das IPRG etwas anderes bestimmen. In erster Linie sind somit die bilateralen und multilateralen Staatsverträge zu beachten. Besteht kein Staatsvertrag, so ist subsidiär auf die einschlägigen autonomen Bestimmungen des IPRG (vgl. Art. 25 ff.) zurückzugreifen.[1]

2.1. Im vorliegenden Fall kommen für die Anerkennung und Vollstreckung die folgenden zwei multilateralen Staatsverträge in Betracht: das Lugano-Übereinkommen[2] (nachfolgend LugÜ) und das Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen[3] (nachfolgend: HGvÜ).

2.2. Das LugÜ ist hier nicht anwendbar, da der anzuerkennende Entscheid von einem Gericht des Vereinigten Königsreich erlassen wurde, das seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr ein LugÜ-Mitgliedstaat ist (vgl. Art. 32 ff. LugÜ).[4]

2.3. Das HGvÜ verweist auf die Bestimmungen des IPRG zur Frage der örtlichen Zuständigkeit im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung,[5] insbesondere auf Art. 29 Abs. 1 IPRG, wonach die konkrete Zuständigkeit im Rahmen der Vollstreckung und Anerkennung den Art. 335 ff. ZPO zu entnehmen ist.[6] Aus diesem Grund ist unabhängig von der Anwendung des HGvÜ auf die Zuständigkeitsbestimmungen des Vollstreckungsverfahren nach Art. 339 ZPO zurückzugreifen. Demzufolge kann die Frage nach der Anwendbarkeit des HGvÜ offen bleiben.

2.4. Zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist somit Art. 339 ZPO massgebend.

1 vgl. Droese, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A., Basel 2025, N. 27 zu Art. 335 ZPO

2 SR 0.275.12

3 SR 0.275.21

4 vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Justiz, Auswirkungen des «Brexit» auf das Lugano Übereinkommen, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html>

5 vgl. Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 24. Mai 2023, BBl 2023 1460, Erläuterungen zu Art. 14, S. 25

6 vgl. Däppen/Mabillard, Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 4. A., Basel 2021, N. 1 zu Art. 29 IPRG

Örtliche Zuständigkeit nach Art. 339 ZPO

3. Gemäss Art. 339 Abs. 1 ZPO ist für die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen zwingend das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der unterlegenen Partei (lit. a), am Ort, wo die Massnahmen zu treffen sind (lit. b) oder am Ort, wo der zu vollstreckende Entscheid gefällt worden ist (lit. c) zuständig.

Der Gesuchsteller macht geltend, dass das angerufene Gericht sowohl gestützt auf die Zuständigkeitsbestimmung nach lit. a als auch lit. b ZPO örtlich zuständig sei.

3.1. Die örtliche Zuständigkeit stellt eine Prozessvoraussetzung dar (vgl. Art. 59 Abs. 2 i.V.m. Art. 339 Abs. 1 ZPO), die das Gericht von Amtes wegen prüft (vgl. Art. 60 ZPO).

Diesbezüglich hat das Bundesgericht festgehalten, dass bei der gerichtlichen Prüfung von Amtes wegen es sich allerdings nicht um eine allgemeine Feststellung oder Erforschung handelt, sondern um eine beschränkte richterliche Überprüfung des Sachverhalts, bei der sich das Gericht vom Bestehen der behaupteten klagebegründenden Tatsachen zu überzeugen hat. Diese sog. eingeschränkte oder «*partielle*» Untersuchungsmaxime zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich für beide Prozessparteien nicht gleichmässig, sondern *asymmetrisch* auswirkt, indem für den Kläger weiter die gewöhnliche Verhandlungsmaxime gilt, während dem Beklagten die Bestreitungslast abgenommen wird.[7]

3.2. Dementsprechend muss der Richter lediglich von Amtes wegen erforschen, ob Tatsachen bestehen, die *gegen* das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen sprechen. Nicht verlangt wird dagegen, Tatsachen, die *für* das Vorhandensein der Prozessvoraussetzungen sprechen, zu berücksichtigen, wenn solche vom Kläger nicht oder verspätet vorgebracht worden sind.[8]

Zuständigkeitsbestimmung nach Art. 339 Abs. 1 lit. a ZPO

4. Fraglich ist, ob der Wohnsitz des Gesuchstellers zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs in St.Moritz lag. Dies ist nach der allgemeinen Zuständigkeitsbestimmung i.S.v. Art. 10 Abs. 1 lit. a bzw. b ZPO zu beurteilen.[9]

4.1. Der Wohnsitz von natürlichen Personen i.S.v. Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO wird nach dem Zivilgesetzbuch bestimmt (vgl. Art. 10 Abs. 2 ZPO), wobei die Vorschriften über den fiktiven Wohnsitz i.S.v. Art. 24 ZGB nicht anwendbar sind (vgl. Art. 10 Abs. 2 ZPO). Für den Wohnsitzbegriff von natürlichen Personen ist daher Art. 23 ZGB massgebend.

7 vgl. BGer 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017, E. 3.4.

8 *ebenda*

9 vgl. Droese, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A., Basel 2024, N. 4 zu Art. 339 ZPO

Die Bestimmung von Art. 23 Abs. 1 Teilsatz 1 ZGB stellt zwei Kriterien auf, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine handlungsfähige Person an einem bestimmten Ort Wohnsitz hat: objektiv physischer Aufenthalt und subjektiv Absicht dauernden Verhaltens. Die innere Absicht des dauernden Verhaltens ist nur insoweit von Bedeutung, als sie auch nach aussen erkennbar geworden ist.[10] Bei der Festlegung des Wohnsitzes geht es darum, festzustellen, wo eine Person ihre intensivsten familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen unterhält, wobei die gesamten Lebensumstände eine Rolle spielen.[11] Massgebend ist daher der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet.[12] Als Indiz für die Absicht eines dauernden Verbleibens gilt der Ort, an dem eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat.[13]

4.2. Der Gesuchsteller bringt vor, dass der Gesuchsgegner in St. Moritz wohnhaft sei. Zur Begründung stützt er sich auf (1) die Uhrenkaufverträge (vgl. GSB Nr. 1 - 3, Präambel, Ziff. 1), (2) die Aussagen der Gesuchsgegner im Rahmen seiner Einvernahme im betreffenden Strafverfahren vom 13. März 2025, (3) die eingereichten Arztzeugnisse vom 6. Dezember 2024 und 3. April 2025 (vgl. GGB 1) sowie (4) seine weiterhin bestehende Anmeldung bei den Einwohnerdiensten in St. Moritz.

Der Gesuchsgegner führt hingegen aus, seine Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung sei bereits zum Zeitpunkt der Einleitung des Exequaturverfahrens i.S.v. Art. 61 Abs. 2 AuG *ex officio* erloschen, da er sich seit Juni 2024 aus gesundheitlichen Gründen im Ausland befinde. Folglich könne weder nach dem IRPG noch nach dem englischen IPRGs von einem rechtsgültigen Wohnsitz in der Schweiz ausgegangen werden.

4.3. Der Gesuchsteller bringt keine Argumente vor, die den Lebensmittelpunkt des Gesuchsgegners in St. Moritz nachzuweisen vermögen.

Selbst wenn der Gesuchsgegner gemäss den Angaben in den Uhrenkaufverträgen (vgl. GSB Nr. 1 - 3) sowie in den Arztzeugnissen (GGB 1 und 4) von 2024 und 2025 («*resident*», «*residente*») in St. Moritz ansässig war, zog er unbestritten im Juni 2024 aus gesundheitlichen Gründen nach Italien. Ferner ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass er in absehbarer Zeit nach St. Moritz zurückkehren wird.

Darüber hinaus ist es unzutreffend, dass der Gesuchsgegner bei den Einwohnerdiensten in St. Moritz noch angemeldet ist. Vielmehr ist der GERES-Platform (Gemeinderegistersystem) zu entnehmen, dass er bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht mehr bei der Gemeinde St. Moritz angemeldet war. Tatsächlich zog er am 29. September 2024 weg und ist derzeit unter folgender Adresse registriert: IT-O.3._____, _____.

10 vgl. Staehelin, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. A., Basel 2022, N. 5 zu Art. 23 ZGB m.w.H.

11 vgl. BGE 97 II 1

12 vgl. BGE 125 III 100, E. 3.

13 vgl. Staehelin, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. A., Basel 2022, N. 23 zu Art. 23 ZGB m.w.H.

Die Anmeldung bei den italienischen Einwohnerdiensten ist für sich allein nicht wohnsitzbegründend, stellt jedoch ein Indiz dafür dar, dass der Gesuchsgegner schon zum Zeitpunkt der Einreichung des vorliegenden Gesuchs sowie fortdauernd bis heute nicht in St. Moritz wohnhaft ist. Dies gilt umso mehr, als die vom Gesuchsteller vorgebrachten Argumente den Lebensmittelpunkt des Gesuchsgegners in St. Moritz nicht nachzuweisen vermögen.

4.4. Zusammenfassend hat somit der Gesuchsteller keine Tatsache vorgebracht, aus denen hervorgeht, dass der Gesuchsgegner seine intensivsten familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen in St. Moritz unterhält. Demzufolge steht fest, dass der Gesuchsgegner seinen Wohnsitz nicht in St. Moritz hat.

Örtliche Zuständigkeit nach Art. 339 Abs. 1 lit. b ZPO

5. Der Ort des Massnahmevollzugs i.S.v. Art. 339 Abs. 1 lit. b ZPO ist der Ort, an dem die Vollstreckungsmassnahme ihre Wirkung entfalten soll.[14] Bei Hinterlegungs- bzw. Beschlagnahmemassnahme ist dies der Ort, an dem sich die zu hinterlegenden oder zu beschlagnahmenden Sachen befinden.[15]

5.1. Im vorliegenden Fall ist somit die Bestimmung des aktuellen Belegenheitsortes der im Rechtsstreit stehenden Uhren entscheidend.

Wie schon oben erwähnt, muss die gesuchstellende Partei im Rahmen der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit unter Wahrung der Verhandlungsmaxime die Tatsachen vorbringen, die *für* das Vorhandensein der Zuständigkeit sprechen. Hingegen muss der Richter lediglich von Amtes wegen erforschen, ob Tatsachen bestehen, die *gegen* das Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit sprechen.[16]

5.2. Im Gesuch vom 5. März 2025 führte der Gesuchsteller aus, dass sich die vierzig betroffenen Uhren in St. Moritz befinden würden. Dies ergebe sich aus dem vom Gesuchsgegner am 23./24. Juni 2024 unterzeichneten Brief (vgl. GSB Nr. 6), wonach:

> «*Io, signor B._____, confermo che i beni, ai sensi degli accordi di acquisto sottoscritti tra B._____ e il signor A._____ […] il 15 febbraio 2024, 16 febbraio 2024 e il 27 maggio 2024, si trovano a St. Moritz*».

Dies, obwohl der Gesuchsteller selbst in der früheren, am 10. Oktober 2024 erstatteten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Graubünden starke Zweifeln an der Richtigkeit des vom Gesuchsgegner angegebenen Belegenheitsortes der Uhren in St. Moritz (s. oben) geäussert hatte. Im Einzelnen führte er aus (vgl. Beilage der unbeteiligten Dritten, Nr. 10, N. 41, S. 11):

14 vgl. Droese, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A., Basel 2024, N. 4 zu Art. 339 ZPO

15 *Ebd.*; Güngerich, Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, N. 20 zu Art. 13 ZPO

16 vgl. BGer 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017, E. 3.4.

> «[…] *vi è il forte sospetto che gli orologi si trovino a O.3._____ nel negozio «H._____» di I._____ Via O.4._____, a O.3._____ o nelle sue cassette di sicurezza n. ___ e ___ presso la Banca J._____, O.3._____ o a O.4._____, O.5._____ e O.6._____.».*

Laut seinen eigenen Ausführungen könnten sich die betroffenen Uhren in Italien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, in Hong Kong sowie Argentinien befinden.

5.3. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft Graubünden am 4. Dezember 2024 in Italien um Rechtshilfe im Zusammenhang mit der gegen den Gesuchsgegner eingeleiteten Strafverfahren wegen Betrugs (vgl. Art. 146 Abs. 1 StGB) und Urkundenfälschung (vgl. Art. 251 Abs. 1 StGB) ersuchte (vgl. GSB Nr. 20). Das Rechtshilfegesuch umfasste die Suche und die Sicherung der Uhren gemäss den den Kaufverträgen vom 15. Februar, 16. Februar und 27. Mai 2024 beigelegten Listen (vgl. vgl. Beilage der unbeteiligten Dritten, Nr. 4, S. 2). :

5.3.1. Die italienischen Behörden beschlagnahmten am 8. Januar 2025 folgende sich in dem D._____ gehörenden Bankschliessfach (Nr. ___) bei der Bank J._____ (O.3._____) befindenden Uhren:

1. Patek Philippe _____, Jahrgang _____
2. Patek Philippe _____, Jahrgang ____
3. Patek Philippe _____, Jahrgang ____
4. Patek Phillipe _____, Jahrgang ____
5. Patek Philippe _____, Jahrgang ____
6. Rolex _____, Jahrgang ____
7. Rolex _____, Jahrgang ____
8. Patek Philippe _____, Jahrgang ____
9. Rolex _____, Jahrgang ____
10. Patek Philippe _____, Jahrgang ____
11. Patek Philippe _____, Jahrgang ____
12. Rolex Daytona _____, Jahrgang ____

5.3.2. Mit Verfügung vom 29. August 2025 hob die Staatsanwaltschaft Graubünden die Beschlagnahme auf. Sie führte im Wesentlichen aus, dass sich im Rahmen der Strafuntersuchung ergeben hatte, dass das Eigentum an den fraglichen beschlagnahmten Uhren mit grosser Wahrscheinlichkeit D._____ zuzuordnen sei. Gleichzeitig stellte sie die Aushändigung der Uhren an den berechtigten D._____ unter die Bedingung, dass, angesichts des hängigen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren vor dem angerufenen Regionalgericht Maloja, dieses innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Verfügung keinen entsprechenden Antrag auf Aushändigung stellen würde.

Gegen diese Verfügung erhoben die unbeteiligten Dritten am 10. September 2025 Beschwerde vor dem Obergericht des Kantons Graubünden. Mit Beschluss vom 10. Februar 2026 hiess dieses die Beschwerde teilweise gut und ordnete u.a. die Aushändi-

gung der beschlagnahmten Uhren an D._____, der in O.3._____ wohnhaft ist (vgl. Beilage der unbeteiligten Dritten, Nr. 14).

5.3.3. Aufgrund des Gesagten steht somit fest, dass zumindest die 12 in der vorstehenden Ziff. 5.3.1. aufgeführten Uhren sich weder zum Zeitpunkt der Einreichung des vorliegenden Gesuches noch später in der Schweiz befanden.

5.4. Fraglich ist jedoch, wo sich die übrigen achtundzwanzig Uhren befinden.

5.4.1. Diesbezüglich führte der Gesuchsteller in der freiwilligen Stellungnahme vom 12. Dezember 2025 aus, dass die übrigen achtundzwanzig Uhren «*gemäss den Zusicherungen des Gesuchsgegners und mangels jeglicher gegenteiligen Indikationen immer noch in St. Moritz gelegen*» seien.

Dem kann nicht gefolgt werden. Zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist allein der aktuelle, tatsächliche Belegenheitsort der Uhren massgebend. Aus diesem Grund ist die im GSB 6 enthaltene Zusicherung des Gesuchsgegners, wonach sich die Uhren in St. Moritz befinden würden, zur Bestimmung des Belegenheitsorts allein betrachtet unbeachtlich. Dies trifft umso mehr zu, da der Gesuchsteller selbst in seiner Strafanzeige vom 10. Oktober 2024 starke Zweifel daran äusserte und vermutete, dass die Uhren sich zwischen Argentinien, Dubai, Italien und Hong Kong befinden könnten (vgl. Beilage der unbeteiligten Dritten, Nr. 10, N. 41, S. 11).

Im Schriftenwechsel beschränkte sich der Gesuchsteller in Bezug auf den Belegenheitsort der Uhren auf pauschalisierte Vorbringen. So hat er in den Stellungnahmen vom 22. April 2025 und vom 30. September 2025 es bei der Behauptung belassen, dass «*die Zuständigkeit dieses Gerichts auch aufgrund des Belegenheitsorts der Uhren in St. Moritz*» bestehen würde. Und dies obwohl im Zusammenhang mit der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit auch unter der sich *asymmetrisch* auswirkenden eingeschränkten Untersuchungsmaxime für den Kläger die gewöhnliche Verhandlungsmaxime gilt und er die Tatsachen, auf die er sein Begehren stützt, darzulegen und die Beweismittel zu bezeichnen hat (vgl. vorstehend Ziff. 3.1).

5.4.2. Daraus folgt, dass die unsubstantiierten und nicht belegten Behauptungen des Gesuchstellers den aktuellen Belegenheitsort der Uhren in St. Moritz nicht zu beweisen vermögen.

6. In Anbetracht des Vorstehenden ist die örtliche Zuständigkeit i.S.v. Art. 339 Abs. 1 lit. a und lit. b ZPO des angerufenen Gerichts im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Dementsprechend tritt das Gericht wegen fehlender Prozessvoraussetzung auf das Gesuch nicht ein. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine weitere Prüfung der Stellung der unbeteiligten Dritten am betreffenden Verfahren.

Prozesskosten

7. Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigungen, werden der unterliegenden Partei auferlegt; dies entspricht im Falle eines Nichteintretensentscheids der klagende bzw. gesuchstellenden Partei (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

7.1. Die Gerichtskosten werden nach Aufwand, dem Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Partei bemessen (vgl. Art. 15 Abs. 2 EG-zZPO). Gemäss Art. 105 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VGZ liegen die Gerichtskosten im summarischen Verfahren vor dem Einzelrichter zwischen CHF 100.- und CHF 5'000.-.

Angesichts des Verfahrensausgangs und des Verfahrensaufwands ist es sachgerecht, die Gerichtskosten auf CHF 2'000.- festzulegen und diese vollumfänglich dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Diese werden mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet.

7.2. Eine Parteientschädigung wird nur auf Antrag vergütet; die Parteien können eine Kostennote einreichen (vgl. Art. 105 ZPO). Das Gericht setzt die Parteientschädigung nach Ermessen fest (vgl. Art. 2 Abs. 1 HV). Das Gericht geht vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit (1) der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgszuschläge enthält, (2) der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist, und (3) die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat (vgl. Art. 2 Abs. 2 HV). Vertretungskosten sind nur dann zu vergüten, wenn sie kausal gewesen sind, das heisst, durch die Interessenwahrung im betreffenden Prozess entstanden sind.[17]

7.2.1. Mit Honorarnote von 25 Dezember 2025 machte der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners einen Aufwand von insgesamt 25 Stunden und 25 Minuten resp. CHF 9’162.50 (inkl. Spesen, exkl. MwSt.), für Leistungen vom 27. März 2025 bis zum 24./25. Dezember 2025, geltend. Dabei geht er von einem Stundenansatz von CHF 350.- für sich selber aus. Der Gesuchsteller hat dazu keine Stellung genommen.

7.2.2. Wird wie im vorliegenden Fall keine Honorarvereinbarung abgeschlossen bzw. eingereicht (vgl. Art. 4 Abs. 1 HV), so ist gemäss konstanter Praxis des Obergerichts/Kantonsgericht von einem mittleren Stundenansatz von CHF 240.- auszugehen.[18]

17 vgl. Rüegg/Rüegg, Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., Basel 2017, N. 18 und 20 zu Art. 95 ZPO

18 vgl. PKG 2021 Nr. 9 E. 6.4.4. m.w.H.; Urteil des Kantonsgerichts ZK1 23 10 von Graubünden vom 28. Juni 2023 E. 5.2. m.w.H.

7.2.3. Das vorliegende Verfahren ist durch rechtliche Komplexität und hohen zeitlichen Aufwand gekennzeichnet. Einerseits liegen Auslandsbezüge sowie mehrere fremdsprachige Elemente vor; andererseits wurden zahlreiche Rechtsschriften vorgelegt, teilweise als Erwiderungen bzw. Ergänzungen zu den Eingaben einer unbeteiligten Dritten.

Angesichts dieser Umstände erscheint es angemessen, den gesamten geltend gemachten Zeitaufwand von 25 Stunden und 25 Minuten zu einem Stundenansatz von CHF 240.- zu vergüten, zuzüglich einer Spesenpauschale von 3%.

Der Gesuchsgegner ist aufgrund seines Wohnsitzes im Ausland die Parteientschädigungen ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen (vgl. Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG).[19]

7.2.4. Der Gesuchsteller hat somit den Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 6’283.-, inkl. Spesen, zu leisten.

[19] vgl. statt vieler Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden KSK 20 2/KSK 20 61 vom 29. Dezember 2020 E. 12.2.

<u>Der Einzelrichter am Regionalgericht Maloja erkennt</u>:

1. Das Gericht tritt auf das Gesuch nicht ein.

2. Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 2’000.- gehen zu Lasten des Gesuchstellers und werden mit dem von ihm geleisteten Vorschuss von CHF 2'000.- verrechnet.

 Der Gesuchsteller hat den Gesuchsgegner mit CHF 6'283.- (inkl. Spesen) aussergerichtlich zu entschädigen.

3. [Rechtsmittelbelehrung]

4. [Mitteilungen]

Für das Regionalgericht Maloja:

Richter	Aktuariat
lic. iur. Giacometti	MLaw Züger